

Amtsblatt



Nr. 15 vom 07.05.2010

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 36. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.04.2010
- 2./ Bekanntmachung über den Ablauf des Nutzungsrechtes bei Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße (Familiengräber)
- 3./ Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhefrist bei Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße (Einzelgräber)
- 4./ Bekanntmachung über ungepflegte Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße
- 5./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern vom 04.05.2010
- 6./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot

1./

**Satzung der Stadt Haan
über die 36. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 30.04.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 27.04.2010 die nachstehende Satzung zur 36. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 in der Fassung der 35. Änderungssatzung vom 18.12.2009 beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straßenverzeichnis

(gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren)

Benennung der Tarife / Straßenart:

Tarif 1 Anliegerstraße

Tarif 2 HAUPTerschließungsstraße

Tarif 3 Hauptverkehrsstraße

Tarif 4 Dringlichste Winterdienststrecken - Priorität 1

Tarif 5 Öffentlichkeitswirksame Bereiche

Tarif 6 Wichtige Winterdienststrecken - Priorität 2

Tarif 7 Nachrangige Winterdienststrecken - Priorität 3

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenname, Straßenabschnitt	Verpflichteter					Häufigkeit der Reinigung	Straßenart Tarife Erläuterungen siehe Deckblatt
		Stadt		Anlieger				
		Fahrbahnreinigung/ Reinigung der Fußgängerzone	Winterwartung der Fahrbahn	Fahrbahnreinigung	Winterwartung der Fahrbahn	Reinigung u. Winterwartung des Gehweges (Bürgersteig, seittl. Gehstreifen, selbst. gef. Stichwege)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
							
52./	Am Sandbach 1 ,1a, 8 - 12	x	x	-	-	x	1x 14täglich	01+07
53./	Am Sandbach (Stichstraße zu den Häusern 1 - 8)	-	-	x	x	x	1x wöchentl.	-
54./	Am Sandbach 12a bis einschl. Haus Nr. 27	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07
55./	Am Sandbach - Teilstrecke zu den Häusern 29 - 62	-	-	x	x	x	1x wöchentl.	-
56./	frei							
							
93./	Bismarckstraße - von Martin-Luther-Str. bis Einmündung Königstraße	x	x	-	-	x	1x 14täglich	01+04
94./	Bismarckstraße - von Einmündung Königstraße bis Breidenhofer Str.	x	x	-	-	x	1x 14täglich	01+06
							

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 30.04.2010

vom Bovert
(Bürgermeister)

2./

Stadt Haan
 Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Ablauf des Nutzungsrechtes bei Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße

Die Ruhefrist der im folgenden aufgeführten Familiengräber ist abgelaufen bzw. läuft sie demnächst ab. Die Nutzungsberechtigten bzw. in Frage kommende Nachfolger im Nutzungsrecht konnten nicht ermittelt werden:

Feld	Grab-Nr.	Nachname des/der Verstorbenen	Letztes Beerd.-Datum	Ablauf Ruhefrist
C	203	Kurpanek	24.04.1980	23.04.2010
FB1	37-38	Kuschereitz	17.10.1980	16.10.2010
FB1	25-26	Fehrekampf	27.08.1980	26.08.2010

Gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städt. Waldfriedhof in Haan vom 24.10.2003 (Friedhofsatzung) wird auf den Ablauf hiermit ersatzweise durch diese Bekanntmachung hingewiesen. Sollte binnen sechs Monaten kein Wiedererwerb beantragt worden sein, sind die Grabstätten gemäß § 26 Abs. 2 der Friedhofsatzung durch den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Das Abräumen umfasst das Entfernen der Bepflanzung und des Grabsteines.

Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen.

Auskünfte erteilt die Friedhofverwaltung unter den Telefonnummern 0 21 29 / 911 – 311 oder / 911 – 317.

Haan, den 30.04.2010

Stadt Haan
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Duske
 Stadtverwaltungsrat

3./

Stadt Haan

Der Bürgermeister

Bekanntmachungüber den Ablauf der Ruhefrist bei Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße

Bei den nachfolgend aufgeführten Einzelgräbern ist die Ruhefrist abgelaufen bzw. läuft sie demnächst ab:

Feld	Grab-Nr.	Nachname des/der Verstorbenen	Beerd.-Datum	Ablauf Ruhefrist
EA1	8	Sang	03.03.1980	02.03.2010
EA1	10	Köhler	27.03.1980	26.03.2010
EA1	11	Braken	01.04.1980	31.03.2010
EA1	12	Billotin	02.04.1980	01.04.2010
EA1	14	Diederichs	16.05.1980	15.05.2010
EA1	16	Fetten	12.06.1980	11.06.2010
EA1	19	Weweries	09.07.1980	08.07.2010
EA1	20	Michel	10.07.1980	09.07.2010

Gemäß den §§ 12 Abs. 3 und 26 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan vom 24.10.2003 (Friedhofsatzung) sind diese Gräber abzuräumen. Die Unterhaltungspflichtigen werden aufgefordert, die Bepflanzung und die Grabsteine von ihren Grabstellen zu entfernen.

Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bzw. bis zum Ablauf der Ruhefrist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die Grabsteine gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Haan über. Auskünfte erteilt die Friedhofsverwaltung unter den Telefonnummern 02129/911-311 oder /911-317.

Haan, den 30.04.2010

Stadt Haan

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Duske

Stadtverwaturungsrat

4./

Stadt Haan
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über ungepflegte Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße

Folgende Grabstätten werden nicht mehr gepflegt. Die Nutzungsberechtigten bzw. in Frage kommende Nachfolger im Nutzungsrecht konnten nicht ermittelt werden:

Feld	Grab-Nr.	Nachname des/der Verstorbenen	Beerd.-Datum	Ablauf Ruhefrist
EB1	39	Bormann	03.07.1984	02.07.2014
EB1	59	Grabert	06.12.1985	05.12.2015
EB1	67	Fehrekampf	11.04.1986	10.04.2016
EB1	70	Reinhartz	10.07.1986	09.07.2016
EB1	76	Raspe	06.11.1986	05.11.2016
EB1	77	Kraemer	14.11.1986	13.11.2016

Gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städt. Waldfriedhof in Haan vom 24.10.2003 (Friedhofsatzung) müssen alle Grabbeete im Rahmen der Vorschrift des § 18 der Friedhofsatzung gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofsatzung werden die Nutzungsberechtigten hiermit aufgefordert, die Grabstätten binnen 4 Wochen instand zu setzen. Andernfalls wird ihnen das Nutzungsrecht an den Grabstätten entzogen.

Auskünfte erteilt die Friedhofsverwaltung unter den Telefonnummern 02129/911-311 oder / 911-317.

Haan, den 30.04.2010

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Duske
Stadtverwaltungsrat

5./

**Satzung
der Stadt Haan über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern
vom 04.05.2010**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 27.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen sowie sonstiger Werbeaktivitäten auf Werbeträgern (wie z. B. Plakate, Werbetafeln, Bannern, Fahnen), die auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Stadt Haan angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).

**§ 2
Plakatiererlaubnis**

- (1) Das Plakatieren im Sinne von § 1 in Form von
 1. Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern bis 1 qm außerhalb von zugelassenen Anschlagstafeln oder Plakatsäulen (kleinflächige Plakatierung) oder
 2. Aufstellen oder Anbringen von großflächigen (> 1 qm) Werbeträgernauf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (großflächige Plakatierung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Haan (Plakatiererlaubnis). Darunter fallen auch zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger sowie abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten.
- (2) Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Nicht erlaubnisfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten, Dienstleistungen und entsprechende Angebote.
- (4) Der Antrag auf die Plakatiererlaubnis muss spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung bzw. spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Haan - Ordnungsamt - eingereicht werden.
- (5) Für die Plakatierungserlaubnis wird eine Gebühr von 50 € erhoben.

§ 3

Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren

- (1) Werbeträger mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.
- (2) Pro Veranstaltung dürfen max. 20 Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden. Als "pro Veranstaltung" gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur 20 Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden.
- (3) Im Rahmen der Erlaubniserteilung wird ein Aufkleber mit einem Genehmigungsvermerk für jeden genehmigten Werbeträger an den Antragsteller ausgehändigt. Die ausgestellten Aufkleber sind auf dem Werbeträger sichtbar anzubringen.
- (4) An einem Standort darf jeweils nur ein Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden; Dreieckständer, Sandwich- oder Doppelplakate an einem Standort gelten als ein Werbeträger. Mehrere Werbeträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.
- (5) Werbeträger, die für dieselbe Veranstaltung bzw. Werbeaktivität aufmerksam machen, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (6) Werbeträger dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung angebracht oder aufgestellt werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen darf der Zeitraum der Gesamtplakatierung drei Wochen nicht überschreiten. Für sonstige Werbeaktivitäten darf dieser Zeitraum sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Werbeträger und Plakate sind spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Veranstaltung zu entfernen.
- (8) Werbeträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,25 Metern frei sein. Werbeträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
- (9) Werbeträger dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Werbeträger, die an Baum- schutzelementen angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Werbeträger wieder zu entfernen.
- (10) Werbeträger müssen verkehrssicher angebracht oder aufgestellt werden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Die Werbeträger dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen.

(11) Aus Gründen der Stadtbildgestaltung ist das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern nur in den nachfolgend genannten Bereichen erlaubt:

- Fuhr,
- Leichtmetallstraße,
- Düsseldorf Straße zwischen Bürgerhaus (Flur 3, Flurstücke 2205 und 2121) sowie Thunbuschstraße,
- Thunbuschstraße, P+R-Platz am Gruitener Bahnhof
- Bahnstraße von Thunbuschstraße bis Gartenstraße einschließlich Am Marktweg (Nr. 1), der Breiten Straße (Flur 3, Flurstücke 1310 und 1564), Düsseldorf Straße (Nrn. 1 – 5), Brückenstraße (flur 2, Flurstück 1536) jeweils bis zur Tiefe des ersten Grundstücks von der Bahnstraße,
- Champagne in einer Entfernung ab 20 m von der Gruitener Straße;

(Karte gem. Anlage 1)

- Am Höfgen, Schallbruch in einer Entfernung ab 20 m von der Elberfelder Straße,
- Pfalzstraße, Rheinische Straße, Bergische Straße in einer Entfernung ab 20 m von der Elberfelder Straße, Westfalenstraße, Eifelstraße, Hunsrückstraße, Bollenheide,
- Landstraße zwischen Rheinischer Straße (Westeinstmündung) und Bollenheide, Kampheider Straße bis Ende Sondergebiet „Möbelmarkt“,
- Planstraße im Gewerbegebiet "Untere Landstraße";

(Karte gem. Anlage 2)

- Alleestraße zwischen Friedhof sowie Alleestraße 8 und 10,
- Neuer Markt außerhalb des Denkmalsbereiches, Fußgängerzone Dieker Straße,
- Martin-Luther-Straße außerhalb des Denkmalsbereiches bis Kirchstraße,
- Bahnhofstraße von Schillerstraße bis Jägerstraße;

(Karte gem. Anlage 3)

- Eisenbahnstraße von Bahnhofstraße bis einschließlich Bahnhofsvorplatz ,
- Düsseldorf Straße zwischen Ohligser Straße und Am Schlagbaum, zwischen Hausnummer 106 und Flur 41, Flurstück 364, auf der nordwestlichen Seite sowie Hausnummer 109 und Flur 41, Flurstück 70, auf der südöstlichen Seite,
- Am Schlagbaum, Büssingstraße bis einschließlich Eisenbahnunterführung, Boschstraße, Borsigstraße im Gewerbegebiet, Dieselstraße, Siemensstraße im Gewerbegebiet, Ohligser Straße von Flur 35, Flurstück 719 nordöstliche Grenze und in nordwestliche Richtung bis einschließlich Flur 41, Flurstück 266, und Flur 35, Flurstück 390;

(Karte gem. Anlage 4)

- Straße Zum alten Güterbahnhof, Böttingerstraße zwischen Flur 30, Flurstück 404 südöstliche Grenze, sowie Flur 30, Flurstück 90 südöstliche Grenze und in südwestliche Richtung, Dieker Straße 1 bis 5 und gegenüberliegende Seite,
- Flurstraße auf der westlichen Seite zwischen Flur 2, Flurstück 519, und Flur 2, Flurstück 629, sowie auf der östlichen Seite zwischen Flur 42, Flurstück 832, und Flur 42, Flurstück 364, Ginsterweg von Flurstraße bis jeweils einschließlich Hausnummer 21 und Flur 42, Flurstück 943, Hochdahler Straße von Flurstraße bis jeweils einschließlich Flur 42, Flurstücke 89 und 1092.

(Karte gem. Anlage 5)

Hiervon ausgenommen sind Träger für amtliche Bekanntmachungen und Wahlwerbung.

(12) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern ist verboten:

- an Haltestellen und Wartehäuschen,
- an Strom- und Ampelschaltkästen,
- an Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen (wie z. B. Bauzäunen),
- an Kreisverkehrsanlagen (Kreisinnenring und 15 m vom äußeren Kreisfahrbahnrand),
- bis 15 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen,
- bis 6 m vor und hinter Fußgängerüberwegen, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen,
- an Abfallbehältern und Sammelcontainern.

§ 4

Bestimmungen über das großflächige Plakatieren

- (1) Großflächige Werbeträger dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen (z. B. Haaner Kirmes), für überregionale Großsportveranstaltungen, Märkte, Messen bzw. Kongresse (z. B. Parteitage) sowie für Vereins- oder Stadtjubiläen zugelassen werden.
- (2) Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten in der Plakatierungserlaubnis bestimmt.
- (3) § 3 mit Ausnahme der Absätze 2 und 11 gilt entsprechend.

§ 5

Plakatierung in besonderen Fällen

- (1) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Erlaubnispflicht des § 2 Abs. 1. § 3 mit Ausnahme der Absätze 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.
- (2) Für Veranstaltungen i. S. des § 4 Abs. 1 darf bereits bis zu 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung geworben werden. § 3 mit Ausnahme der Absätze 2 und 6 gilt entsprechend.

§ 6

Zuwiderhandlungen/Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 verstoßen wird.
- (2) Werbeträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung angebracht oder aufgestellt werden, können durch die Stadt Haan oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann verzichtet werden. Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers, Veranstalters oder sonstigen Verantwortlichen. Im Einzelfall kann darüber hinaus nachträglich die Gebühr für die Plakatierungserlaubnis erhoben werden.
- (3) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern entstehen, haften die in Absatz 2 Satz 3 genannten Personen. Sie stellen die Stadt Haan von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. § 2 Abs. 1 klein- oder großflächige Plakatierungen ohne Erlaubnis anbringt oder aufstellt;
 2. § 3 Abs. 1 bzw. der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Verweise auf diese Regelung, Werbeträger mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, anbringt oder aufstellt;
 3. § 3 Abs. 2 bzw. der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Verweise auf diese Regelung, mehr als die pro Veranstaltung zugelassene Anzahl von Werbeträgern anbringt oder aufstellt;
 4. § 3 Abs. 7 bzw. der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Verweise auf diese Regelung, Werbeträger nicht spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Veranstaltung entfernt;
 5. § 3 Abs. 8 bzw. der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Verweise auf diese Regelung, Werbeträger anbringt oder aufstellt, ohne die angeführten Vorgaben zur Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs einzuhalten;
 6. § 3 Abs. 11 bzw. der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Verweise auf diese Regelung, Werbeträger außerhalb der zugelassenen Bereiche anbringt oder aufstellt;
 7. § 3 Abs. 12 bzw. der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Verweise auf diese Regelung, Werbeträger in den aufgeführten Bereichen bzw. Anlagen anbringt oder aufstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 04.05.2010

vom Bover
Bürgermeister

6./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3091116933, 3091145700, 3091298269, 3091379408
ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. § 16 SpkVO
NRW vom 15.12.1995, in Kraft getreten am 31.12.1995, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten
seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 30. April 2010